

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleistungsbetriebe

Formular 3070 – Stand 01.03.2018

Inhaltsverzeichnis	7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
Versicherungssummen	7.7	Asbest
Selbstbeteiligungen	7.8	Gentechnik
Teil A	7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
A1 Betriebshaftpflichtrisiko	7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung
1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	7.11	Übertragung von Krankheiten
2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall	7.13	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Versicherungsjahr, Serienschäden und Selbstbeteiligung	7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	7.16	Wasserfahrzeuge
6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
6.2 Haus- und Grundbesitz	7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
6.3 Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung, Rechtsverzicht)	7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)
6.4 Abhandenkommen von Sachen	7.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen	7.21	Arzneimittel
6.6 Schäden an überlassenen Sachen (Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden)	7.22	Sprengstoffe
6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	7.23	Brennbare und explosible Stoffe
6.8 Schäden im Ausland	7.24	Sprengungen
6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	7.25	Umweltrisiko
6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	7.26	Offshore
6.11 Schäden durch Strahlen	7.27	Lizenzen und Know-how
6.12 Vermögensschäden	7.28	Kommissionsware
6.13 Schäden durch Datenlöschung/-implementierung	7.29	Tabakwaren
6.14 Nebenrisiken	7.30	Fernleitungen (Pipelines)
6.15 Subunternehmer	7.31	Geothermie
6.16 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen	8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz und Honorarrechtsschutz	9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
6.18 Händlerkettenklausel	10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)
6.19 Arbeitnehmerüberlassung	11	Private Tierhaltung
6.20 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen	A2 Umweltrisiko	
7 Allgemeine Ausschlüsse	1 Umwelt-Haftpflichtversicherung	
7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	1.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen	1.2	Versicherungsfall
7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander	1.3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	1.4	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden
7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	1.5	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
	1.6	Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung
	1.6.1	Kleckerschäden
	1.6.2	Normalbetrieb
	1.6.3	Schäden vor Vertragsbeginn
	1.6.4	Frühere Versicherungsverträge
	1.6.5	Erwerb belasteter Grundstücke
	1.6.6	Abfalldeponien
	1.6.7	Produkthaftpflichtrisiko

1.6.8	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	2.14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
1.6.9	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln	2.15	Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1
1.6.10	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers	A3	Produkthaftpflichtrisiko
1.6.11	Schäden durch Strahlen	1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
1.6.12	Genetische Schäden	2	Montage- / Tätigkeitsfolgeschäden
1.6.13	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe	3	Umwelthaftpflicht-Produktisiko
1.7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	4	Vereinbarte Eigenschaften
1.8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	5	Ausschlüsse
1.9	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)	A4	Ansprüche aus Benachteiligungen
2	Umweltschadensversicherung	1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
2.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	2	Versicherungsfall
2.2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
2.3	Betriebsstörung	4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen
2.4	Versicherungsfall	Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen	
2.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	Teil B	
2.6	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	1	Abtretungsverbot
2.7	Versicherte Kosten	2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
2.8	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung	3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
2.9	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtisiken)
2.9.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen	Teil C	
2.9.2	Schäden im Ausland	1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
2.10	Ausschlüsse für Umweltschäden	1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
2.10.1	Grundstücke des Versicherungsnehmers	1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
2.10.2	Grundwasser	1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
2.10.3	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers	1.4	Folgebeitrag
2.10.4	Schäden vor Vertragsbeginn	1.5	Lastschriftverfahren
2.10.5	Erwerb belasteter Grundstücke	1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
2.10.6	Kleckerschäden	2	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung
2.10.7	Normalbetrieb	2.1	Dauer und Ende des Vertrages
2.10.8	Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel	2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
2.10.9	Asbest	2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen
2.10.10	Gentechnik	3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
2.10.11	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen	3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
2.10.12	AbfalldPONen	3.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
2.10.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	4	Weitere Regelungen
2.10.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze	4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
2.10.15	Wasserfahrzeuge	4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
2.10.16	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
2.10.17	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln	4.4	Verjährung
2.10.18	Schäden durch Bergbaubetrieb	4.5	Örtlich zuständiges Gericht
2.10.19	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	4.6	Anzuwendendes Recht
2.10.20	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	4.7	Embargobestimmung
2.10.21	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen		
2.10.22	Übertragung von Krankheiten		
2.10.23	Kernenergieanlagen		
2.10.24	Vertragliche Vereinbarungen		
2.10.25	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe		
2.11	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterungen)		
2.12	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)		
2.13	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)		

Versicherungssummen

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

Innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:

- 6.6.2 Miet- und Leih Sachschäden an beweglichen Sachen
200.000 EUR je Versicherungsfall
600.000 EUR je Versicherungsjahr

- 6.13 Schäden durch Datenlöschung/-implementierung
2.000.000 EUR je Versicherungsfall
6.000.000 EUR je Versicherungsjahr

Innerhalb der für Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:

- 6.12.2 Eigenschäden und eigene Aufwendungen aus IT-Dienstleistungen
300.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

A2 Umweltrisiko

Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:

Umwelt-Haftpflichtversicherung

- 1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR.
Die Gesamtleistung für alle Aufwendungen eines Versicherungsjahres bleibt auf diese Summe begrenzt.
- 1.6.2 Schäden aus dem Normalbetrieb (Öffnungsklausel)
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Umweltschadensversicherung

- 2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR.
Die Gesamtleistung für alle Aufwendungen eines Versicherungsjahres bleibt auf diese Summe begrenzt.
- 2.7.1 (3) Kosten für die Ausgleichssanierung
In Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 3.000.000 EUR.
Die Gesamtleistung für alle Kosten eines Versicherungsjahres bleibt auf diese Summe begrenzt.
- 2.15 Zusatzbaustein 1
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligungen

Besondere Selbstbeteiligungen gelten für:

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

- 6.4.2 Abhandenkommen fremder Schlüssel/Keycards
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.
- 6.6.2 Miet- und Leih Sachschäden an beweglichen Sachen
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 500 EUR selbst.
- 6.6.3 (2) Miet- und Leih Sachschäden an Gebäuden/Räumen durch sonstige Ursachen
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.

- 6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.

- 6.8 Schäden im Ausland
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden in den USA oder Kanada mit 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 10.000 EUR selbst.

- 6.12 Vermögensschäden
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 1.000 EUR selbst.

- 6.13 Schäden durch Datenlöschung/-implementierung
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 1.000 EUR selbst.

A2 Umweltrisiko

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR selbst.

- 1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.

Umweltschadensversicherung

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 250 EUR selbst.

- 2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.

- 2.15 Zusatzbaustein 1
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst.

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jeder Schadensersatzleistung mit 500 EUR selbst.

Teil A

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten aus IT-Dienstleistungen oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit aus IT-Dienstleistungen, insbesondere

- Softwareherstellung, -handel, -implementierung, -pflege,
- Informationserfassung, -speicherung, -verarbeitung,
- Analyse, Organisation, Einweisung, Schulung,
- IT-Sachverständigentätigkeit, IT-Begutachtung,
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege,
- Online-, Internet-, Web-, Provider-Leistungen,
- Telekommunikationsdienstleistungen,
- Hardwarehandel, -installation, -integration,
- Betrieb von Rechenzentren.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten des Versicherungsnehmers (z. B. Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Verkaufsbüros)

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- im Ausland – ausgenommen USA und Kanada.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 Für A1-2.1.1 und A1-2.1.2 gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-2.5 Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind ausschließlich:

- (1) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften,
- (2) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- (3) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften,
- (4) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften,
- (5) Inhaber bei Einzelfirmen,
- (6) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen).

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Versicherungsjahr, Serienschaden und Selbstbeteiligung**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen**
- A1-6.1.1 Sozialeinrichtungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten).
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- A1-6.1.2 Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, Sanitätsstationen)
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorhandensein und Betätigung
- einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke;
 - betrieblicher Sanitätsstationen einschließlich der Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und von Sanitätspersonal. Die gesetzliche Haftpflicht von Betriebsärzten und von Sanitätspersonal aus der Leistung von "Erster Hilfe" bei Unglücksfällen außerhalb des Betriebes ist mitversichert.

A1-6.2 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn diese oder Teile davon an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Übt der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf Grundstücken aus, die im Eigentum von

- Gesellschaften,
- Gesellschaftern,
- Familienangehörigen,
- Familienangehörigen von Gesellschaftern

des Versicherungsnehmers stehen, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümer in dieser Eigenschaft im Umfang des Vertrages mitversichert.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den in Absatz 1 genannten Eigenschaften oder den in Absatz 2 genannten Personen als Grundstücksbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

A1-6.2.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);

(2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(3) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

(4) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;

(5) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.

A1-6.3 Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung, Rechtsverzicht)

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-3.1 und A1-3.3 – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich wie folgt:

A1-6.3.1 Verkehrssicherungspflichten

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Leasingnehmer oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

A1-6.3.2 Verträge mit Bahnbetrieben

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch übliche genormte Vertragsbedingungen gegenüber der Deutschen Bahn AG und sonstigen Bahnbetrieben übernommene Haftpflicht.

A1-6.3.3 Verjährungsfristen

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertrags-

partnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche bis zu höchstens fünf Jahren vereinbart.

A1-6.3.4 Freistellungserklärung

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, soweit der Versicherungsnehmer seine Abnehmer wegen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen und/oder auch hinsichtlich in diesem Versicherungsvertrag vereinbarter Deckungserweiterungen, freistellt.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Ansprüche aus der Herstellung und/oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden/eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens-/Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

A1-6.4 Abhandenkommen von Sachen

A1-6.4.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld,
- Wertpapieren,
- Sparbüchern,
- Urkunden,
- Schmuck und
- Kostbarkeiten.

A1-6.4.2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Keycards

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Keycards (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/Keycard festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Folgeschäden eines Schlüssel-/Keycardverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- Schäden aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln/Keycards zu beweglichen Sachen.

A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen

A1-6.5.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- A1-6.5.2** Die in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).
- A1-6.5.3** Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.
- A1-6.6 Schäden an überlassenen Sachen (Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden)**
- Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Im Umfang von A1-6.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
- A1-6.6.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an gemieteten Räumen in Gebäuden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen.
- A1-6.6.2** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet- und Leihgeschäden ausschließlich an zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten und geliehenen beweglichen Sachen. Dies gilt auch für Sachen, die der Versicherungsnehmer aus sonstigen Rechtsverhältnissen (z. B. aus Gefälligkeitsverhältnissen) in seinem Besitz hat.
- Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Elektronik-Versicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor. Kein Versicherungsschutz über diese Ziffer besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung innerhalb A1-6 gesondert geregelt ist.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Vermögensschäden, die sich aus diesen Miet- und Leihgeschäden ergeben – insoweit abweichend von A1-6.6;
 - außerbetrieblichem Transport, Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- A1-6.6.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden ausschließlich an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden
- (1) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer;
- (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch sonstige Ursachen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- A1-6.6.4** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.2 und A1-6.6.3 – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von
- (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 (1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - (3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- A1-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)**
- Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers
- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
 - (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
 - (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
- Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.
- Im Umfang von A1-6.7 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
- A1-6.7.1** Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land-/Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen.

- Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Für Schäden an fremder Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn diese weder für den Transport zum Versicherungsnehmer hin noch von diesem weg bestimmt ist.
- A1-6.7.2 **Tätigkeitsschäden an Leitungen**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.
- A1-6.7.3 **Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.
- A1-6.8 Schäden im Ausland**
- A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - (2) aus Dienstleistungen, die im Inland erbracht wurden;
 - (3) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - (4) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - (5) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen;
 - (6) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.
- A1-6.8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A1-6.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**
Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.8.2 und A1-6.8.3.
- A1-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A1-6.10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A1-6.10.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.10.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden,
 - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A1-6.10.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1 bis A1-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A1-6.11 Schäden durch Strahlen**
- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
 - (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- Im Umfang von A1-6.11.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
- A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.12 Vermögensschäden**
- A1-6.12.1 Vermögensschäden aus IT-Dienstleistungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, ausschließlich aus IT-Dienstleistungen.

Für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse und Leistungen des Versicherungsnehmers, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert bzw. erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn

- die Mangelhaftigkeit der Leistung erst nach Wirksamwerden des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer bekannt geworden ist;
- kein anderes Versicherungsunternehmen durch Nachhaftung eintrittspflichtig ist;
- der Versicherungsnehmer bei der Durchführung der Leistung die verkehrsübliche Sorgfalt hat walten lassen.

A1-6.12.1.1 Viren, Sabotageprogramme, unbefugter Datenzugriff

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die durch Viren, sonstige Sabotageprogramme (z. B. Trojanische Pferde, Würmer, logische Bomben) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden.

Für den Versicherungsschutz ist Voraussetzung, dass ein Security-System nach dem Stand der Technik eingerichtet wurde.

A1-6.12.1.2 Verzug

Versichert ist – abweichend von A1-3.2 (5) und A1-6.12.7 (4) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus Verzug, wenn sie direkte Folge eines der nachstehenden Ereignisse sind:

- (1) Nichtverfügbarkeit der Daten auf Grund von Schäden an elektrischen Geräten des Versicherungsnehmers
 - durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
 - auf Grund eines Abhandenkommens durch Einbruch, Diebstahl, Raub und Plünderung;
 - auf Grund von Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung, elektromagnetischer Störung sowie höherer Gewalt einschließlich Blitzeinwirkung.
- (2) Fehlerhafte Einschätzung vorhandener Kapazitäten, soweit die Einschätzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

A1-6.12.1.3 Mangelfolgeschäden und Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung

- (1) Versichert ist – abweichend von A1-3.2 (1) und A1-3.2. (3) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, soweit die Lieferung fehlerhafter Erzeugnisse oder die Erbringung fehlerhafter Leistungen durch den Versicherungsnehmer zu einer mangelhaften Nutzung oder zu einem Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstandes an sich geführt haben und dadurch Mangelfolgeschäden (insbesondere auch entgangener Gewinn) beim Auftraggeber des Versicherungsnehmers verursacht werden.
- (2) Versichert ist - abweichend von A1-3.2 (4) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden als Folge von Aufwendungen des Auftraggebers im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistung des Versicherungsnehmers.

A1-6.12.1.4 Fremde und eigene Aufwendungen nach fehlgeschlagener Installation

Versichert ist – abweichend von A1-3.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aufgrund einer endgültig fehlgeschlagenen Installation der vom Versicherungsnehmer herge-

stellten und gelieferten Software in eine bei dem Auftraggeber bereits bestehende Hardware, soweit es sich um folgende Kosten handelt:

- Kosten für die Mehrarbeit des eigenen Personals des Auftraggebers zur Beseitigung der Software;
- Mehrkosten aus der Beauftragung eines Dritten zur Beseitigung der bereits installierten Software;
- Abweichend von A1-3.2 (4) für Aufwendungen des Auftraggebers im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistung des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz besteht abweichend von A1-3 auch für die von dem Versicherungsnehmer erbrachten Aufwendungen, soweit das Unvermögen hinsichtlich der Leistungserbringung objektiv nicht vorsehbar war.

Aufwendungen des Auftraggebers zur Beschaffung einer anderen Software sind nicht versichert.

A1-6.12.2 Eigenschäden und eigene Aufwendungen aus IT-Dienstleistungen

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die folgenden Eigenschäden und eigenen Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aus IT-Dienstleistungen, wenn sie die ihnen zustehenden Ansprüche an den Versicherer abtreten, sofern diese Ansprüche abtretbar sind:

A1-6.12.2.1 Reputationschäden

Ersetzt werden – nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer – die angemessenen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines Reputationschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften auf Grund eines unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruches ein Reputationschaden droht oder bereits eingetreten ist.

A1-6.12.2.2 Rücktritt des Auftraggebers/Return of Project costs

Ersetzt werden die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern, nicht jedoch entgangener Gewinn) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Tochtergesellschaften im Falle eines berechtigten Rücktritts ihres Auftraggebers, soweit der Grund des Rücktritts nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht.

A1-6.12.2.3 Wiederherstellung der eigenen Website

Ersetzt werden die angemessenen, auch eigenen Kosten, der Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Tochtergesellschaften, wenn diese durch Dritte, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören, beschädigt oder zerstört wurde.

A1-6.12.2.4 Verlust von eigenen Dokumenten

Ersetzt werden Entschädigungsleistungen für Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder den mitversicherten Tochtergesellschaften wegen des Verlustes, der Zerstörung oder des Abhandenkommens von physischen, eigenen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benötigt werden, wie z. B.:

- Lastenheft
- Pflichtenheft
- Aufwandsschätzung
- Anforderungserhebung
- Vorgehensmodell

Nicht versichert sind Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn.

- A1-6.12.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen**
 Versichert ist – abweichend von A1-7.9, A1-6.12.7 (2) und A1-6.12.7 (9) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
 Versichert sind – abweichend von A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
 Für den Versicherungsschutz ist Voraussetzung, dass der Versicherer nach Zugang des Aufforderungsschreibens (z. B. auf Unterlassung) unverzüglich unterrichtet wird.
- A1-6.12.4 Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten**
 Versichert ist - abweichend von A1-7.9, A1-6.12.7 (2) und A1-6.12.7 (9) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.
 Versichert sind – abweichend von A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
 - Ansprüche hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten;
 - Bußgelder, Strafen und Kosten derartiger Verfahren sowie Strafvollstreckungskosten.
 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
 Für den Versicherungsschutz ist Voraussetzung, dass der Versicherer nach Zugang des Aufforderungsschreibens (z. B. auf Unterlassung) unverzüglich unterrichtet wird.
- A1-6.12.5 Vermögensschäden aus der Verletzung weiterer Rechte**
 Versichert ist - abweichend von A1-6.12.7 (2) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch gelieferte Erzeugnisse und erbrachte Leistungen, die mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patent-, Marken-, Urheberrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung), sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine entsprechende Recherche durch geeignete Fachkräfte durchgeführt hat.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in USA, Kanada oder Großbritannien eingetreten sind oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
- A1-6.12.6 Vereinbarte Eigenschaften**
 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- A1-6.12.7 Besondere Ausschlüsse für Vermögensschäden**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
 (1) aus der Herstellung von Hardware und Hardwarekomponenten;
 (2) die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
 (3) wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer keinen rechtlich durchsetzbaren Regressanspruch gegen diese Dritten hat;
 (4) wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 (5) wegen Schäden, die verursacht werden durch bewusstes Abweichen
 - von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften
 - von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, den Auftraggeber unverzüglich über die Abweichung unterrichtet zu haben;
 (6) wegen Schäden, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter die geschuldete Hardware-Wartung und/oder Software-Pflege vollständig unterlässt;
 (7) auf Grund eines Produktrückrufs eigener oder fremder Erzeugnisse sowie daraus entstehender Folgeschäden;
 (8) wegen Schäden im Bereich Zahlungs- oder Abrechnungsverkehr (E-Banking, E-Commerce), die dadurch entstehen, dass Dritte von außen auf Datenübertragungen in Datennetzen (z. B. Internet) manipulative Eingriffe vornehmen (z. B. Hacker Attacks) und der Versicherungsnehmer wegen fehlender oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie (auch Beratung) in Anspruch genommen wird;
 (9) wegen Schäden aus dem Bereithalten eigener Inhalte (z. B. Content-Providing);
 (10) wegen Schäden, die mitversicherte Personen auf Grund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung als Organe oder in gleichgestellter Form (z. B. Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung; Verwaltungsrat) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sogenannte D & O - Ansprüche);
 (11) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 (12) wegen Schäden durch Datenlöschung, -installation, -implementierung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung;
 (13) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.13 Schäden durch Datenlöschung/-implementierung**
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, wobei derartige Schäden wie Sachschäden behandelt werden,
 - Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- die an fremden Daten durch Installations- und Implementierungsarbeiten entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.14 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betrieblichen und beruflichen Nebenrisiken, wie zum Beispiel:

- aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren);
- aus der Teilnahme an und der Veranstaltung von Ausstellungen und Messen;
- aus der Durchführung von Kundenempfängen (z. B. aus Anlass von Einweihungen, Jubiläen, Tag der offenen Tür);
- aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen;
- aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Vorführung von Produkten;
- als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, sofern sie lediglich der Beförderung von eigenen Sachen im Nebenbetrieb dienen;
- aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie Munition und Geschossen im Nebenbetrieb, jedoch nicht zu Jagdzwecken;
- aus Besitz und Unterhaltung einer Tankstelle, Kraftfahrzeugpflegeanlage und eines Reparaturbetriebes für Kraftfahrzeuge und andere Geräte für Zwecke des eigenen Betriebes;
- aus vorhandenen Hoch- und Niederspannungsanlagen;
- aus Betrieb von Anschlussgleisen und Benutzung von Anlagen der Bahn sowie – abweichend von A1-6.6 und A1-6.7 – der Beschädigung von Waggons, soweit es sich nicht um Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen (A1-6.7.1) handelt;
- als Halter von Tieren, die betrieblichen Zwecken dienen, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist.

A1-6.15 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern (auch von Kraftfahrunternehmen bezüglich Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte/gelieferte Produkte insoweit auch in teilweiser Abänderung der Kraftfahrzeugklausel A1-7.14).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.

A1-6.16 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf den entsprechend der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betriebsbeschreibung betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden zur Energieerzeugung zur eigenen Versorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, sofern keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht und soweit die Installation der Anlage durch einen Fachbetrieb erfolgte.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Hat der Versicherungsnehmer für diesen Anlagenbetrieb eine rechtlich selbstständige Tochterunternehmung gegründet, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht

dieses Tochterunternehmens in dieser Eigenschaft im Umfang des Vertrages mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AV-BEITV) vom 21.06.1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Hinsichtlich der vorstehend mitversicherten Vermögensschäden findet die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme entsprechend Anwendung. A1-7.25 bleibt unberührt.

A1-6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz und Honorarrechtsschutz

A1-6.17.1 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer abweichend von A1-4.3 die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-5.6 findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Geldbußen,
- Geldstrafen,
- Strafvollstreckungskosten.

A1-6.17.2 Honorarrechtsschutz

(1) Versichert sind - ergänzend zu A1-4 und innerhalb der für Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung erklärt hat und

- die Honorarforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

(2) Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Honorarforderung.

(3) Der Versicherungsschutz für die Kosten der Honorarklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Honorarforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Abs. (1) genannten Gründen unbegründet ist.

(4) Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

(5) Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt C-3.2.2.2 (5) entsprechend.

A1-6.18 Händlerkettenklausel

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte die Produkte des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat und ist deshalb

eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von A1-3, bei den in A1-6.12 genannten Vermögensschäden dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn

- der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung/das fehlerhafte Produkt des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und
- der Schaden verursachende Mangel des Produktes des Versicherungsnehmers bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat und
- der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadensfall ausdrücklich wünscht und
- der Versicherungsnehmer ohne Zwischenschaltung der Händler nach den gesetzlichen Bestimmungen haften würde.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Auslieferung der Produkte durch den Versicherungsnehmer bzw. dem Abschluss der Leistungen des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Händlers selbst sowie ihres Personals.

A1-6.19 Arbeitnehmerüberlassung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinsichtlich Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich

- (1) aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 AÜG).

Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs;

- (2) wegen Ansprüchen Dritter, aus einem etwaigen Auswahlverschulden.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die diese in Ausführung ihrer Arbeitsleistung für das Einsatzunternehmen Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz durch eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmens besteht, geht diese Versicherung vor.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- Schäden, die dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
- Schäden an Erzeugnissen, die von den überlassenen Arbeitnehmern hergestellt, geliefert oder geplant werden / worden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Sachen, die vom Einsatzunternehmen hergestellt, geliefert oder von ihm zur Benutzung, Be- oder Verarbeitung überlassen werden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Bauwerken, Bauwerksteilen, Anlagen oder Anlageteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder im Einsatzunternehmen gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.20 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen

Versichert sind

- (1) - abweichend von A1-7.4 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

- (2) - teilweise abweichend von A1-7.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander

- aus Sachschäden;
- aus Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen / verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben;
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen / erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Arbeit oder sonstiger Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache, Arbeit oder sonstigen Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,

- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile oder Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

A1-7.18 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-7.20 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A1-7.21 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

A1-7.22 Sprengstoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

A1-7.23 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.24 Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen entstehen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

A1-7.25 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Siehe hierzu A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung) und A3-3 (Umwelthaftpflicht-Produktisrisiko);

- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf

Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu A2-2 (Umweltschadensversicherung).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

A1-7.26 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- (1) Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen,
- (2) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
- (3) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

A1-7.27 Lizenzen und Know-how

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen sowie aus der Überlassung von Know-how.

A1-7.28 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware.

A1-7.29 Tabakwaren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

A1-7.30 Fernleitungen (Pipelines)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.

A1-7.31 Geothermie

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden

- als Bauherr von,
- aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung von,
- aus gutachterlichen Leistungen für,
- aus Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen) für,
- aus der Errichtung von,
- aus Bohrungen für,
- aus dem Betrieb von

Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)

A1-10.1 Wegfall des versicherten Risikos

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht für nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A1-10.2 Wegfall einzelner versicherter Risiken

Wird der Versicherungsvertrag wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls einzelner Risiken hinsichtlich der weggefallenen Risiken beendet, besteht für nach der Beendigung eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz hinsichtlich der weggefallenen Risiken im Umfang des Vertrages, wie folgt:

Der Versicherungsschutz für die weggefallenen Risiken

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsschutzes geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsschutz endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor der Beendigung des Versicherungsvertrages hinsichtlich der weggefallenen Risiken eingetreten.

A1-11 Private Tierhaltung

Falls die private Tierhaltung zusätzlich versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Halter von Tieren.
- (2) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht eines Dritten als Tierhüter, sofern dieser nicht gewerbmäßig tätig ist und Tiere des Versicherungsnehmers hütet.

Versichert ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und des Dritten als Tierhüter wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2 Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelt-Haftpflichtversicherung A2-1) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung A2-2).

Ein Schaden im Sinne der Versicherung nach **A2-1** entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Versicherung nach **A2-2** ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

A2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

A2-1.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1-7.25 (1) – und den nachfolgenden Bestimmungen (A2-1) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in A1-6.12 findet keine Anwendung.

A2-1.1.2 Abweichend von A1-7.25 (2) sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz versichert, soweit sie auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

A2-1.1.3 Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (7) aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

(1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(3) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen

handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

(5) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

(6) Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in A2-1.3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlagen gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

(7) Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Tätigkeiten, sofern sie nicht unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (6) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Allgemeines Umweltrisiko).

Abweichend von Ziff. A1-7.14 besteht Versicherungsschutz für Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Umfang des Betriebs- und Berufshaftpflichtrisikos erfasst sind.

A2-1.1.4 Versicherungsschutz gemäß A2-1.1.3 besteht auch, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) und A2-1.1.3 (7) in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

A2-1.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

A2-1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A2-1.3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-1.3.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von A2-1.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernom-

men, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- A2-1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- A2-1.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-1.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- A2-1.3.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- A2-1.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-1.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-1.4 **Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden**

- A2-1.4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- A2-1.4.2 Serienschaden
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A1-5.3 findet keine Anwendung.

A2-1.4.3 Kumulrisiko

Beruhend ein nach der Umwelt-Haftpflichtversicherung (A2-1) gedeckter Versicherungsfall und ein nach der Umweltschadensversicherung (A2-2) und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall

- auf derselben Ursache oder
- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

A2-1.5 **Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

A2-1.5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken.

Soweit A2-1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung, A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse oder A2-1.6 – Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung).

A2-1.5.1 **Schäden im Ausland**

- A2-1.5.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, die ausschließlich

- (1) auf
 - den Betrieb einer Anlage,
 - eine Betriebseinrichtung oder
 - eine Tätigkeit
 im Inland zurückzuführen sind;
- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.1.3 (7) entstehen;
- (3) auf Tätigkeiten im Sinne des Umweltregressrisikos gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (4) auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren;
- (5) auf die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten von/an Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen

sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;

- (6) auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.1.3 (7) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.
- (7) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen sowie gesetzliche Regressansprüche von ausländischen Trägern solcher Arbeitsunfallversicherungen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.

A2-1.5.1.2 Für (4) bis (6) gilt:

Sofern für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend auch für vorgenannte Risiken.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

A2-1.5.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-1.5.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-1.5.2 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-1.5.1.3 und A2-1.5.1.4.

A2-1.6 Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – zusätzlich zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-1.6.1 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

A2-1.6.2 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).

A2-1.6.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen und/oder deren Repräsentanten aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern

Versicherungsschutz im Umfang der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Versicherungssummen gewährt – es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.

Solche Schäden werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

A2-1.6.4 Frühere Versicherungsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

A2-1.6.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

A2-1.6.6 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-1.6.7 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).

Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko gemäß A2-1.1.3 (6).

A2-1.6.8 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-1.6.9 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-1.6.10 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A2-1.6.11 Schäden durch Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Siehe hierzu unter A1-6 - Schäden durch Strahlen.

A2-1.6.12 Genetische Schäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.

A2-1.6.13 Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.

A2-1.7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Abweichend von A1-8 besteht kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen und Erweiterungen der in A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) genannten Risiken. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) versicherten Risiken.

Der Versicherungsschutz für erhöhte oder erweiterte Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A2-1.8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von A1-9 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A2-1.9 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)

A2-1.9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder bedingungsgemäß mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

A2-1.9.2 A2-1.9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-1.9.3 A1-10 findet keine Anwendung.

A2-2 Umweltschadensversicherung
A2-2.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-2.1.3 versicherten Risiken.

A2-2.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2-2.1.3

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang von A1 und A2-1.

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (8) aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

(1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(3) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

(5) UHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

(6) Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

(7) Umwelt-Produkt- und Einwirkungsrisiko

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von A2-2.1.3 (6) umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

(8) Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten, sofern sie nicht unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (7) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Allgemeines Umweltrisiko).

Abweichend von Ziff. A2-2.10.13 besteht Versicherungsschutz für Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Umfang des Betriebs- und Berufshaftpflichttrisikos erfasst sind.

A2-2.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A2-2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von A2-2.1.1 bis A2-2.1.2

- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;
- (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- (3) Für A2-2.2.1 (1) und A2-2.2.1 (2) gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschlossen sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A2-2.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-2.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A2-2.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für die mitversicherten Personen.

A2-2.2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A2-2.3 Betriebsstörung

A2-2.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

A2-2.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Umfang von A2-2.1.3 (7) und teilweise von A2-2.1.3 (6) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse gemäß A2-2.1.3 (7) sowie hergestellte oder gelieferte Anlagen oder Teile für Anlagen gemäß A2-2.1.3 (6) nach deren Inverkehrbringen. Das Gleiche gilt im Umfang von A2-2.1.3 (8) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von A2-2.1.3 (7). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

A2-2.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer,

die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

A2-2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A2-2.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (6) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (7) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (4) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (8) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-2.5.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von A2-2.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2-2.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- (1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-2.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-2.5.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- A2-2.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-2.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- A2-2.6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A2-2.6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
- Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2-2.6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2-2.6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2-2.7 Versicherte Kosten**
- Versichert sind im Umfang von A2-2.6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- A2-2.7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- (1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - (2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - (3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- A2-2.7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
- die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2-2.7.3 Die unter A2-2.7.1 und A2-2.7.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß A2-2.10.1 oder am Grundwasser gemäß A2-2.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- A2-2.8 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung**
- A2-2.8.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
- Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2-2.8.2 Serienschaden
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- A2-2.8.3 **Kumulrisiko**
 Beruhen ein nach der Umweltschadensversicherung (A2-2) gedeckter Versicherungsfall und ein nach der Umwelt-Haftpflichtversicherung (A2-1) und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall
- auf derselben Ursache oder
 - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen, ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.
- Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.
- A2-2.8.4 **Selbstbeteiligung**
 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
- Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A2-2.8.1 bleibt unberührt.
- Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeachtlicher Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A2-2.8.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A2-2.9 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
 A2-2.9 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-2.1.3 versicherten Risiken.
- Soweit A2-2.9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-2.9 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von A2-2 Anwendung (z. B. A2-2.6 – Leistungen der Versicherung, A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse, A2-2.7 – Versicherte Kosten oder A2-2.10 – Ausschlüsse für Umweltschäden).
- A2-2.9.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen**
- A2-2.9.1.1 Versichert ist – abweichend von A2-2.10.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen:
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- A2-2.9.1.2 Die in A2-2.9.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).
- A2-2.9.2 Schäden im Ausland**
- A2-2.9.2.1 Versichert sind Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich dann, wenn sie im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten und
- (1) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (8) zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von A2-2.1.3 (6) und A2-2.1.3 (7) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-2.1.3 (8) entstehen;
 - (3) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-2.1.3 (6) oder Erzeugnisse im Sinne von A2-2.1.3 (7) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - (4) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-2.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - (5) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-2.1.3 (8) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Für (1) und (2) gilt:
 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von A2-2.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2-2.9.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A2-2.10 Ausschlüsse für Umweltschäden**
 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A2-2.10.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- A2-2.10.2 Grundwasser**
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

A2-2.10.3 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A2-2.10.4 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen und/oder deren Repräsentanten aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Rahmen der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Versicherungssummen gewährt - es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.

Solche Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

A2-2.10.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

A2-2.10.6 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

A2-2.10.7 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A2-2.10.8 Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

A2-2.10.9 Asbest

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Sofern über die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schä-

den, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, besteht, so gilt dieser Versicherungsschutz mit der dort vereinbarten Versicherungssumme entsprechend für die Umweltschadensversicherung.

A2-2.10.10 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten
 - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A2-2.10.11 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

A2-2.10.12 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-2.10.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von A2-2.9.1.

A2-2.10.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.

A2-2.10.15 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A2-2.10.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.18 Schäden durch Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

A2-2.10.19 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2.10.20 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.21 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht;
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen / erbracht haben.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.22 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A2-2.10.23 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

A2-2.10.24 Vertragliche Vereinbarungen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche soweit diese aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2-2.10.25 Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.

Zu A2-2.10.1 bis A2-2.10.25:

Die Ausschlüsse in A2-2.10 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

A2-2.11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A2-2.11.1 Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5) versicherten Risiken.

A2-2.11.2 Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (6) bis (8) umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A2-2.11.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-2.12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2-2.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A2-2.12.2 Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (6) bis (8), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages und der vereinbarten Versicherungssumme.

A2-2.12.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

A2-2.12.4 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist

von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A2-2.12.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß A2-2.12.2 gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A2-2.13 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)

A2-2.13.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

A2-2.13.2 A2-2.13.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-2.14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Statt C-3.2 gilt:

A2-2.14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

A2-2.14.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- (1) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- (2) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- (3) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- (4) den Erlass eines Mahnbescheids,
- (5) eine gerichtliche Streitverkündung,

- (6) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2-2.14.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2-2.14.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2-2.14.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2-2.14.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2-2.14.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).

A2-2.15 Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

A2-2.15.1 Umweltschäden auf Grundstücken, Böden und Gewässern des Versicherungsnehmers

Abweichend von A2-2.10.1 besteht im Umfang von A2-2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- (1) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- (2) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages und gemäß dem Zusatzbaustein 2 zur Umweltschadensversicherung vereinbart werden;

- (3) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden, Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-2.1.2 Absatz 2 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die über die Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-2.11 und A2-2.12 kein Versicherungsschutz.

A2-2.15.2 Umweltschäden am Grundwasser

Abweichend von A2-2.10.2 besteht im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

A2-2.15.3 Ausschlüsse

Die in A2-2 genannten Ausschlüsse finden auch für den Zusatzbaustein 1 Anwendung.

Besondere Ausschlüsse für den Zusatzbaustein 1:

A2-2.15.3.1 Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen

- Brandes, Blitzschlages oder Explosion,
- Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

A2-2.15.3.2 Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Abweichend hiervon erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von mitversicherten Öl-, Benzin-, Leichtflüssigkeits-, Fett- und sonstigen Abscheidern ausgehen.

A2-2.15.3.3 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A3 Produkthaftpflichtrisiko

A3 regelt den Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko. Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß A1 ergänzend. A1-6.13 findet keine Anwendung.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang von A1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

A3-2 Montage- / Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Keine Anwendung finden die Regelungen für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß A1-6.7 Abs.3.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

A3-3 Umwelthaftpflicht-Produkttrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

A3-4 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A3-5 Ausschlüsse

A3-4.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften

sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A3-5.2 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

A4	Ansprüche aus Benachteiligungen	
A4-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	
	<p>Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1-7.10 – und den nachfolgenden Bestimmungen (A4) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden; - Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, <p>aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in Zusammenhang mit einer vorgenommenen Tätigkeit in den USA, Kanada, oder einem Land, in dem Common-Law gilt, sofern die Ansprüche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden.
	<p>aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).</p>	A4-4.3
A4-2	Versicherungsfall	<p>Kollektive Anspruchserhebungen Ausgeschlossen sind Ansprüche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die kollektiv erhoben werden, z. B. von Streitgenossenschaften, Verbänden, Gewerkschaften oder Betriebsräten; - im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfenmaßnahmen, z. B. Aussperrung, Streik.
	<p>Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) während der Wirksamkeit der Versicherung. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.</p> <p>Der Anspruchserhebung in Textform steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.</p>	
A4-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	
A4-3.1	<p>Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden (Rückwärtsversicherung).</p> <p>Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Versicherten die Benachteiligung vor Beginn des Vertrages bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.</p>	
A4-3.2	<p>Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung</p> <p>Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versicherungsvertrag wegen Kündigung durch Zahlungsverzug beendet worden ist; - nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen besteht. <p>Der Versicherungsschutz gilt im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.</p>	
A4-4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen	
A4-4.1	<p>Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p>	
A4-4.2	<p>USA, Kanada, Common-Law</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in den USA, Kanada oder einem Land geltend gemacht werden, in dem Common Law gilt; - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung eines Rechtes in den USA, Kanada oder einem anderen Land, in dem Common Law gilt; 	